



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Naturförderung (ANF)

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 50
info.anf@be.ch
www.be.ch/natur

GESUCH

**um Erteilung einer Ausnahmehbewilligung für technische Eingriffe
in Hecken und / oder Feldgehölze**

Gesuchsteller/in

Organisation / Firma

SIF Espace AG c/o Steiner AG

Name, Vorname des Gesuchstellers

Peter Hausberger, Tobias Meyer

Adresse

Worblaufenstrasse 202

PLZ, Ort

3048 Worblaufen

Telefon

+41 58 445 26 29

E-mail

remo.graber@steiner.ch

Projektbeschreibung:

Kurzbeschrieb des Vorhabens

Das Areal «VistaRotonda» wird mittels Überbauungordnung nach Art. 88 BauG mit einer Wohnnutzung überbaut. Geplant ist eine dichte, auf die Umgebung abgestimmte Wohnüberbauung mit einem 5-geschossigen Gebäude mit Attika. Um die verdichtete Überbauung nach den Prinzipien der Siedlungsentwicklung nach innen realisieren zu können, ist die Entfernung einer bestehenden Hecke nötig. Der quantitative und qualitative Ersatz sind in der UeO mit der Festlegung eines Bereichs für Heckenersatz sowie mit Vorschriften für qualitative Massnahmen festgelegt und werden mit dem vorliegenden Ausnahmegesuch mit Planbeilagen konkretisiert.

Betroffene Flächen (Planbeilage mit Flächenangabe, Artenliste)

vgl. Beilage 1 «Plan betroffene Heckenflächen» und Beilage 2 «Artenliste Bestand»

Zeitraum des Eingriffs

Frühestens 2025

Ersatzflächen (Planbeilage mit Flächenangabe)

vgl. Beilage 3 «Plan Heckenersatzmassnahmen»

Ersatzpflanzung (Artenliste, Zeitraum der Pflanzung, Pflege)

Für die Artenliste vgl. Beilage 3 «Plan Heckenersatzmassnahmen».

Für weitere Angaben wie z.B. Pflegekonzept vgl. Bericht «Heckenersatz und Naturwerte»

Ort, Datum

Zinnd, 25.01.2024

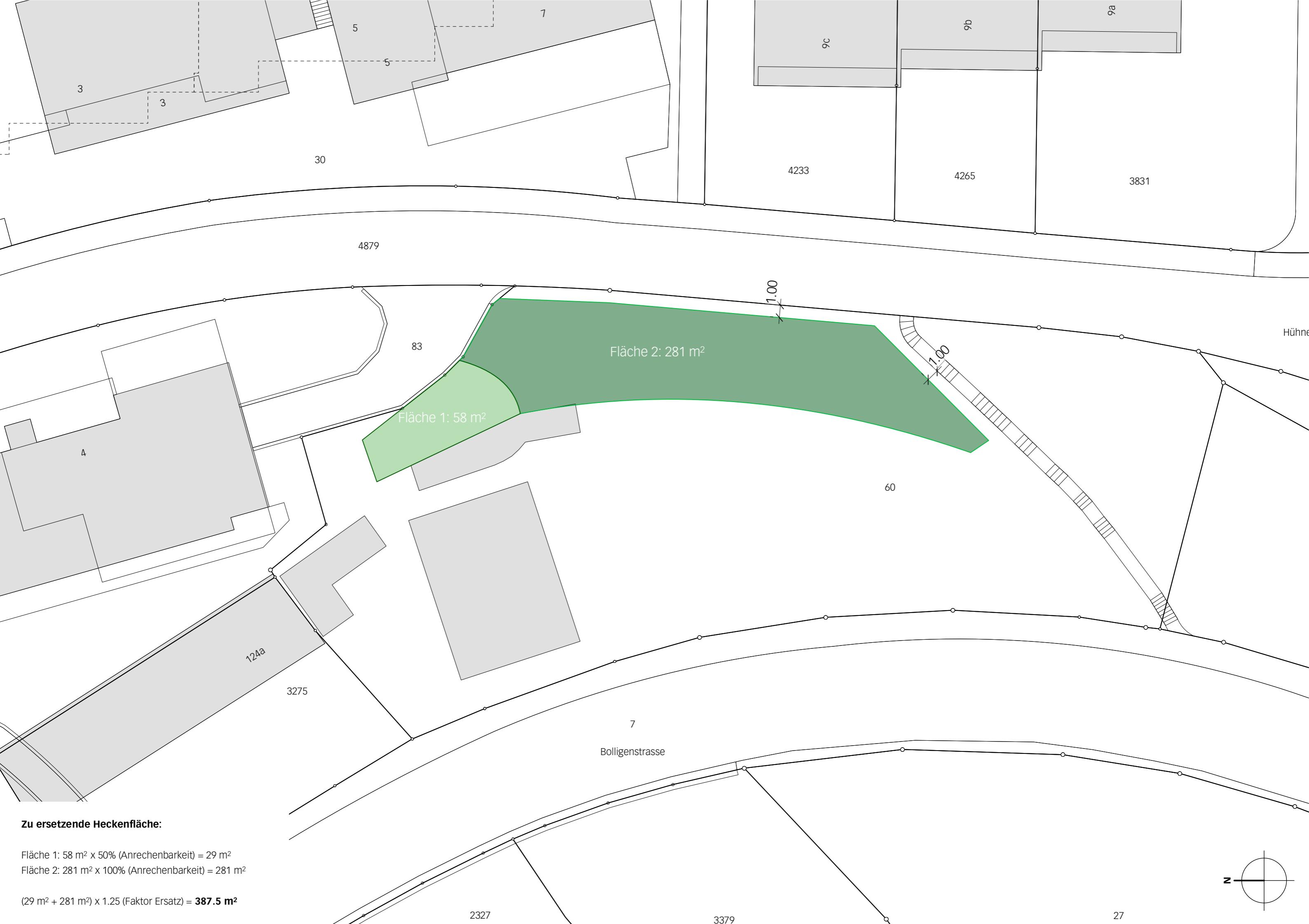
Unterschrift Gesuchsteller/in

 
PETER HAUSBERGER TOBIAS MEYER

Rechtsgrundlage

Hecken und Feldgehölze sind gemäss Art. 18 Abs. 1^{bis} des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz, Art. 18 Abs. 1 g des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG vom 20.6.1986 sowie Art. 27 des Naturschutzgesetzes in ihrem Bestand geschützt. Die Grenzen von Hecken und Feldgehölzen verlaufen mindestens 3 m ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher.

Eine Ausnahmebewilligung für die Beseitigung einer Hecke oder eines Feldgehölzes kann gemäss Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG, Art. 14 Abs. 6 NHV und Art. 13 NSchV nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht. Über Ausnahmen vom Beseitigungsverbot entscheidet die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter. Mit der Erteilung einer Ausnahmebewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG, Art. 14 Abs. 7 NHV und Art. 13 Abs. 2 NSchV).



Beilage 2

Artenliste bestehende, zu entfernende Hecke

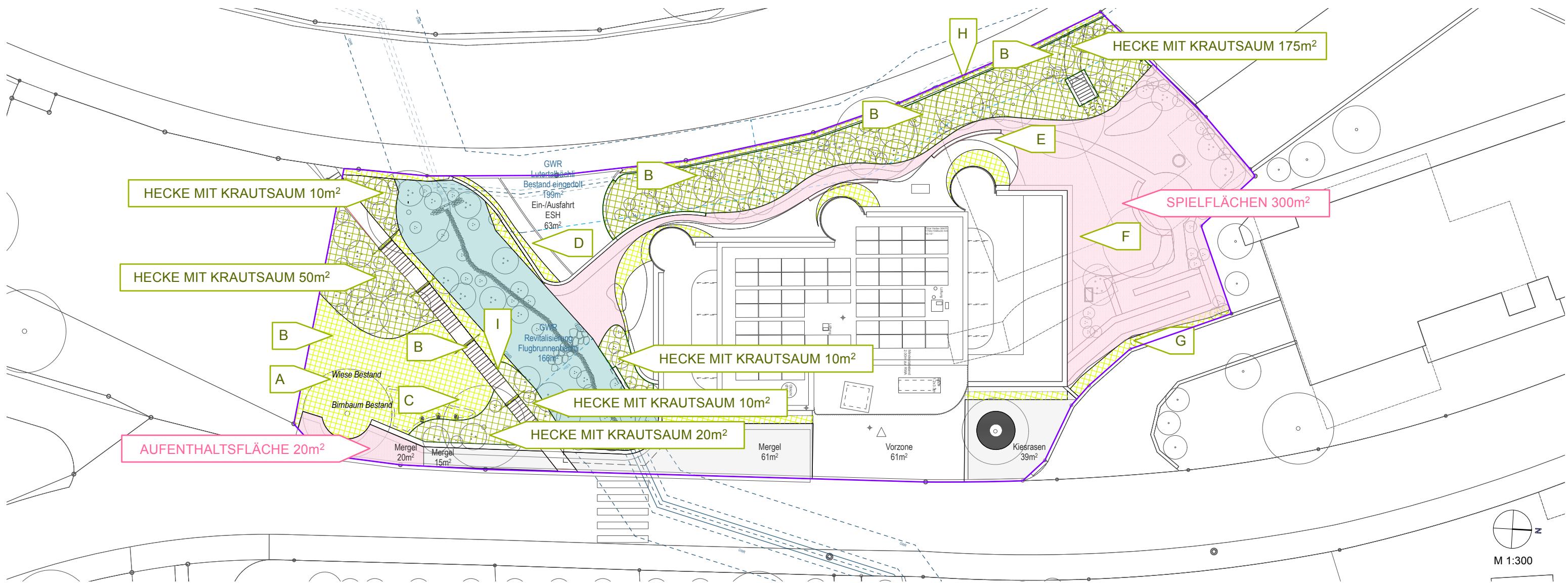
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Haselstrauch	<i>Corylus avellana</i>
Gemeine Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Stechpalme	<i>Ilex aquifolium</i>
Walnussbaum	<i>Juglans regia</i>
Kirschchlorbeer	<i>Prunus laurocerasus</i>
Schwarzdorn	<i>Prunus spinosa</i>
Gelbe Eierpflaume	<i>Prunus sp.</i>
Echte Brombeere	<i>Rubus fruticosus agg.</i>
Eibe	<i>Taxus baccata</i>

Artenliste Heckenersatz

Strauchhecke mit Gross-, Mittel- und Kleinsträuchern sowie einzelnen Solitärgehölzen (alle einheimisch und standortgerecht) und dornentragenden Sträuchern (Vogelnist- und Nährgehölze) mit einem Anteil von mind. 30%:

Gemeine Berberitz	<i>Berberis vulgaris</i>
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Haselstrauch	<i>Corylus avellana</i>
Strauchkronwicke	<i>Coronilla emerus</i>
Perückenstrauch	<i>Cotinus coggyria</i>
Eingriffliger Weissdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Färber-Ginster	<i>Genista tinctoria</i>
Efeu	<i>Hedera helix</i>
Strauchwicke	<i>Hippocratea emerus</i>
Stechpalme	<i>Ilex aquifolium</i> (Bestand gezügelt)
Gemeiner Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Garten-Geissblatt	<i>Lonicera caprifolium</i>
Schwarze Heckenkirsche	<i>Lonicera nigra</i>
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Süsskirsche	<i>Prunus avium</i>
Purgier-Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>
Stachelbeere	<i>Ribes uva-crispa</i>
Feldrose	<i>Rosa arvensis</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Busch-Rose	<i>Rosa corymbifera</i> (Borkh.)
Reichstachelige Rose	<i>Rosa spinosissima</i> (pimpinellifolia)
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>
Vogelbeerbaum	<i>Sorbus aucuparia</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>

Krautsaum mit einheimischen und standortgerechten Stauden, Gräsern und Farnen



FLÄCHEN & NUTZUNG AREAL GRUNDSTÜCK NR.60

Grundstücksfläche / Projektperimeter	1'823m ²
GWR Flugbrunnenbächli wird revitalisiert ^a	166m ²
Spiel- und Aufenthaltsflächen ^b	Soll 320m ² / Ist 320m ²
Heckenersatzfläche ^c	Soll 326.5m ² / Ist 275m ²
plus qualitative Massnahmen ^c	

a GWR Luteralbächli 199m² bleibt eingedolt
Kinderspielplätze: 15 % der HNF und KF = 2'003 m² * 0.15 = 300.45 m² => 300 m²
Aufenthaltsbereiche: 5 % der HNF und KF = 2'003 m² * 0.05 = 100.15 m² => 100 m²
Anrechenbarer Flächenanteil der Balkone/Terrassen an den erforderlichen Aufenthaltsbereich
gemäss Art. 45 Abs. 4 BauV Kt. BE: Art. 45 Abs. 4: "Die Fläche mindestens 2m breiter
Terrassen, Balkone und dgl. kann zur Hälfte an den erforderlichen Aufenthaltsbereich
(gemäss Art. 45 Abs. 2) angerechnet werden." 410 m² * 0.5 = 205 m²
BauV Kt. BE: Art 45 Abs. 2 "... pro Mehrfamilienhaus mindestens aber 20m², vorzusehen..."
= Spiel- und Aufenthaltsflächen total 320m²
Heckenfläche Feststellung 310m² (vgl. Protokoll zur Begehung und Besprechung
mit der ANF vom 6. Juli 2023). Die gemäss Heckenrichtlinie ALN Kt. Bern Kapitel 2.2
ermittelte Fläche multipliziert mit dem Faktor 1.25 führt zu einer Ersatzfläche im Umfang
von 387.5m². Minus Fläche Mehrfaktor 61.5m² ("... hier ausnahmsweise mit qualitativen
Massnahmen ersetzt..") ergibt eine Heckenersatzfläche von 326.5m².

HECKENERSATZFLÄCHEN & QUALITATIVE MASSNAHMEN

Heckenflächen mit Krautsam geplant	275m ²
Zusätzliche ökologisch wertvolle Flächen plus weitere verortete qualitative Massnahmen:	198m ²
A Magerwiese (Bestand erhalten) mit Kleinstrukturen - Altgrasstreifen stehen lassen - Einzelbaum alter Birnbaum (Bestand erhalten)	
Weitere geplante Kleinstrukturen	
B Asthaufen	
C Steinlinse	
D Kletterpflanzen	
E Lesesteinhaufen	
F Schattengarten mit gezügelter Stechpalme	
G Hanggarten: strukturierte Mauer mit Totholz	
H Bankett: Ruderalfläche	
I unversiegelte Verbindungsfläche für Kleintiere	

Ergänzend: Nisthilfen für Wildbienen und Vögel
ev. für Fledermäuse (in Abklärung)

HECKENERSATZ PFLANZEN

Strauchhecke mit Gross-, Mittel- und Kleinsträuchern sowie
einzelnen Solitärgehölzen: alle einheimisch und standortgerecht

Dornentragende Sträucher (Vogelnist- und Nährgehölze): davon
ist ein Anteil von mind. 30% geplant.

Berberis vulgaris, Cornus mas, Corylus avellana, Coronilla
emerus, Cotinus coggyria, Crataegus monogyna, Genista
tinctoria, Hedera helix, Hippocratea emerus, Ilex aquifolium
(Bestand gezügelt), Ligustrum vulgare, Lonicera caprifolium,
Lonicera nigra, Lonicera xylosteum, Prunus avium, Rhamnus
cathartica, Ribes uva-crispa, Rosa arvensis, Rosa canina, Rosa
corymbifera (Borkh.), Rosa spinosissima (pimpinellifolia),
Viburnum opulus, Sorbus aucuparia, Sambucus nigra

Krautsam mit einheimischen und standortgerechten Stauden,
Gräsern und Farnen.

Gemeinde Bolligen BE

Überbauungsordnung VistaRotonda

Bericht Heckenersatz und Naturwerte



Blick von der Bolligenstrasse zum Grundstück Nr. 60 (rechts von der Strasse) mit Wohnhaus und Grünflächen.

Lenk, 6. September 2021

Bern, Januar 2024, rev. *ecoptima ag, Klötzli Friedli Landschaftsarchitekten AG*

Dr. Roland Luder, dipl. Biologe
Natur, Landschaft
Untere Haltenstrasse 1
3775 Lenk

Gemeinde Bolligen BE

Überbauungsordnung VistaRotonda

1. Ausgangslage, Auftrag

Das 1'823 m² grosse Grundstück Nr. 60 liegt mitten in Bolligen an der Bolligenstrasse auf einer Höhe von 570 m ü.M. Es ist vorgesehen, das bestehende Wohngebäude und die verschiedenen kleinen Nebenbauten abzureißen und dort ein neues, wesentlich grösseres Gebäude zu errichten. Gleichzeitig wird ein Abschnitt des eingedolten Flugrunnenbächlis verlegt und auf dem Grundstück Nr. 60 offen geführt. Als raumplanerische Grundlage für das Vorhaben wird die Überbauungsordnung "Vista-Rotonda" ausgearbeitet.

Die Steiner AG Worblaufen beauftragte den Verfasser des vorliegenden Berichts, den Bestand an Naturgütern auf dem Grundstück Nr. 60 zu erheben, die Auswirkungen des Vorhabens auf die Natur zu bezeichnen und zu beurteilen sowie Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen, resp. angemessene Ersatzmassnahmen vorzuschlagen.

2. Ausgangszustand

2.1. Zustandsbeschreibung

Auf dem Grundstück Nr. 60 befindet sich ein Wohnhaus mit kleineren befestigten Plätzen und einem grossen Garten mit Rasen, Blumenbeeten, einzelnen Zier- und Obstbäumen sowie einer Sichtschutzhecke entlang der Bolligenstrasse und dem öffentlichen Treppenweg (Stegackerweg), der das Grundstück durchquert (Abbildung 1 und 2). Entlang der Hühnerbühlstrasse wächst eine Hecke, die mehrheitlich aus jungen Haselsträuchern besteht. Dieses Kleingehölz ist nach der Aufgabe einer Schafweide herangewachsen (Abbildung 3). Der südliche Teil des Grundstücks besteht aus Wiesland. Dort steht auch ein alter Birnbaum. Auf dem Grundstück verlaufen zwei eingedolte Abschnitte von Fliessgewässern (Flugrunnenbächli und Lutertalbächli).

In der Sichtschutzhecke entlang dem Stegackerweg kommt der Kirschchlorbeerstrauch *Prunus laurocerasus* vor. Dabei handelt es sich um einen invasiven Neophyten.

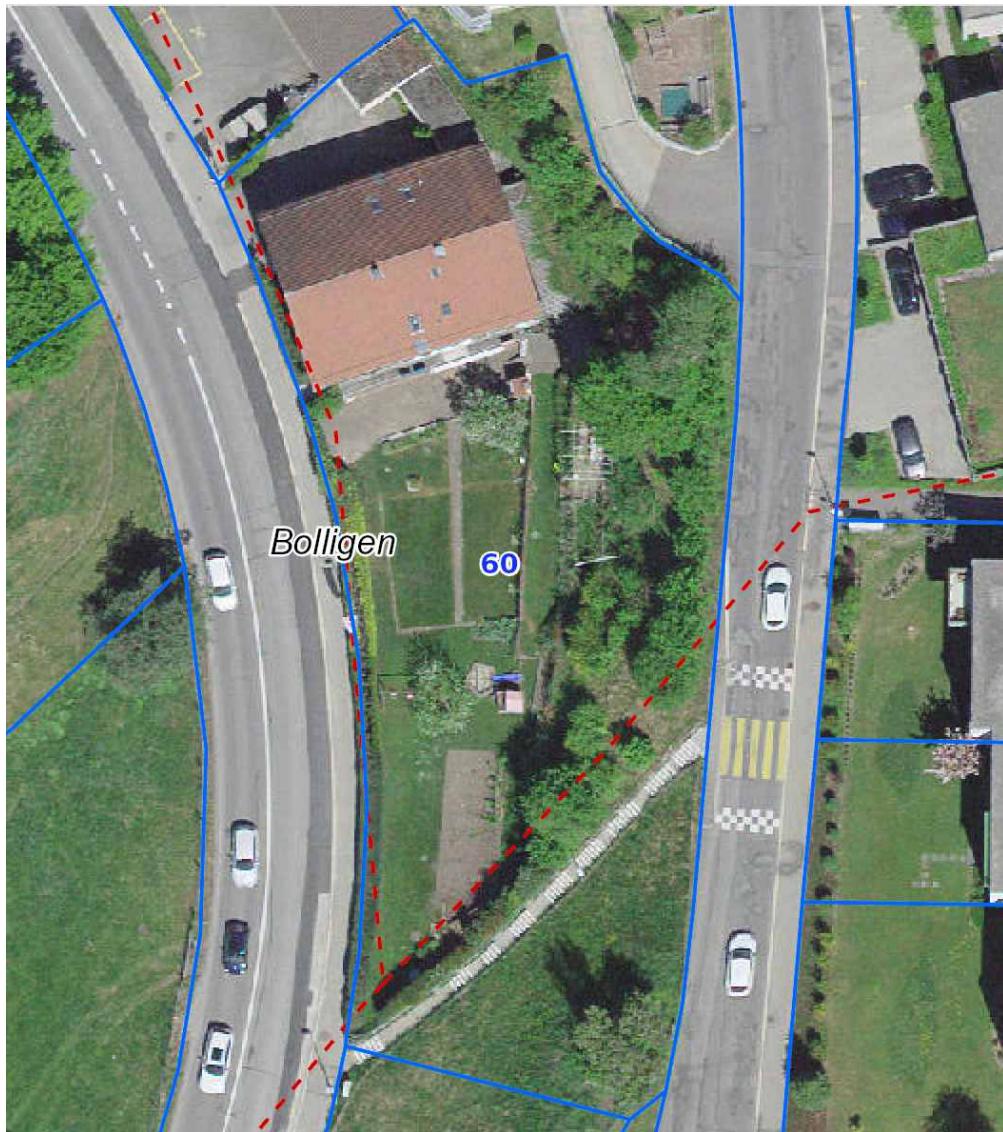


Abbildung 1. Übersicht über das Grundstück Nr. 60: Bolligenstrasse (links) und Hühnerbühlstrasse (rechts): Wohnhaus mit Plätzen und Nebengebäuden, Garten, Feldgehölz (entlang Hühnerbühlstrasse), Wiesland (Dreieck neben Stegackerweg) und eingedolte Fliessgewässer (rot gestrichelte Linien). Quelle: Geoportal des Kantons Bern.



Abbildung 2a. Ansicht von Süden. Sichtschutzhecken entlang Bolligenstrasse und Stegackerweg.



Abbildung 2b. Blick vom Wohnhaus in den Garten.



Abbildung 2c. Gehölz auf ehemaliger Schafweide entlang der Hühnerbühlstrasse.



Abbildung 2d. Birnbaum auf der Fettwiese im Süden des Grundstücks Nr. 60.



Abbildung 3. Auf dem Luftbild aus dem Jahr 2010 ist die Schafweide an der Hühnerbühlstrasse erkennbar (gelb umrandet). Quelle: swisstopo; map.geo.admin.ch.

2.2. Schützenswerte Naturgüter

Lebensräume

Zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit im Sinne des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 (NHG) und der Bundesverordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV) wird das Grundstück Nr. 60 in drei Teile unterteilt (s. auch Abbildungen 1-3):

- Haus mit Umschwung und gepflegtem Garten entlang der Bolligenstrasse: Dieser Teil des Grundstücks ist gemäss Anhang 1 NHV kein schützenswerter Lebensraum für Pflanzen und Tiere.
- Gehölz an der Hühnerbühlstrasse: Es handelt sich um einen schutzwürdigen Lebensraum (Hecke/Feldgehölz) im Sinne von Art. 18 Abs 1^{bis} NHG: "Besonders zu schützen sind Uferbereiche, Riedgebiete und Moore, seltene Waldgesellschaften, Hecken, Feldgehölze, Trockenrasen und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen." Dessen anrechenbare Fläche beträgt gemäss Begehung mit der Abteilung Naturförderung vom Juli 2023 310 m². Die Zusammensetzung der Pflanzenarten ist im Anhang A1 ersichtlich. Die Hecke weist aufgrund ihres jungen Alters und aufgrund der Artenzusammensetzung einen bescheidenen ökologischen Wert auf.
- Dauergrünland südlich des Stegackerwegs: Dieser Teil des Grundstücks ist gemäss Anhang 1 NHV kein schützenswerter Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Arten:

Auf Grund der Lage und des Zustands des Grundstücks im dicht überbauten Siedlungsgebiet (Bauzone) wurden keine besonderen Abklärungen vorgenommen. Es wird jedoch festgehalten, dass bei einer Ortsbesichtigung im Mai 2021 mit vertretba-

rem, eher geringem Suchaufwand keine Reptilien beobachtet werden konnten. Ebenso liess sich an einem Abend beim Einnachten keine Fledermausaktivität feststellen. Das Vorkommen geschützter Tierarten kann jedoch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

In der Sichtschutzhecke am Stegackerweg kommen einige Exemplare der Stechpalme *Ilex aquifolium* vor (Abbildung 4). Die Art ist im Kanton Bern geschützt.

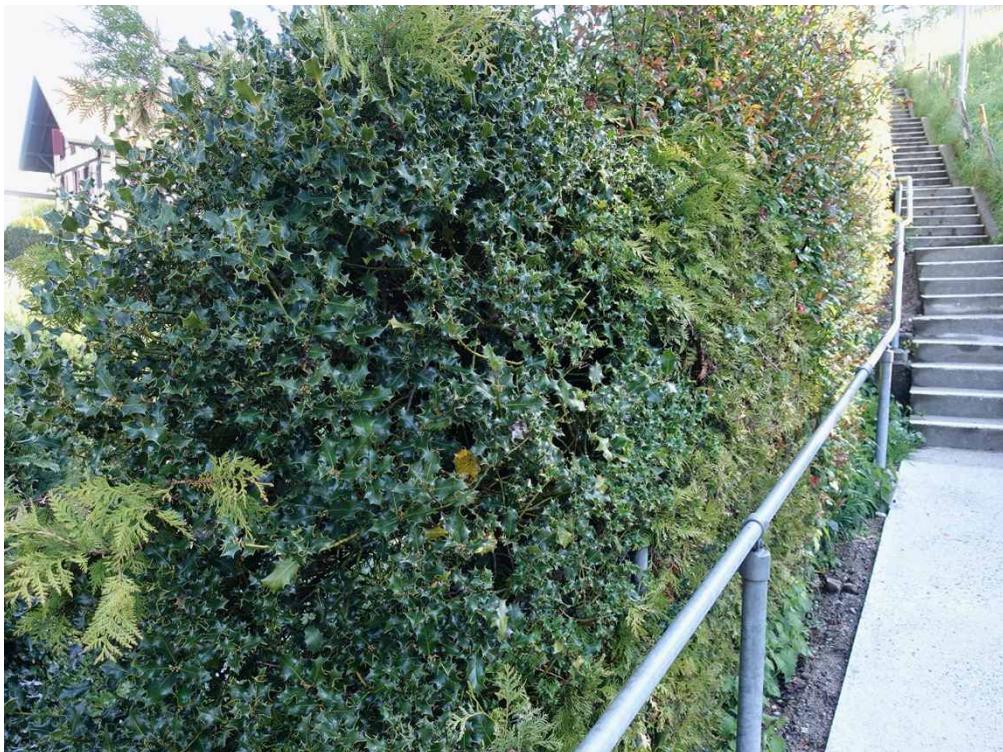


Abbildung 4. Stechpalme *Ilex aquifolium* in der Sichtschutzhecke neben dem Stegackerweg.

3. Auswirkungen, Massnahmen

3.1. Auswirkungen

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens sowie der Offenlegung und Revitalisierung des Flugbrunnenbächlis muss der ganze Pflanzenbestand auf der Nordseite des Stegackerwegs entfernt werden. Der Pflanzenbestand südlich des Stegackerwegs wird nicht beeinträchtigt. Aus der Sicht des Naturschutzrechts erfolgt ein technischer Eingriff in ein schützenswertes Gehölz mit einer anrechenbaren Fläche von 387.5 m², für das geeigneter Ersatz zu schaffen ist. Zudem müssen drei geschützte Stechpalmen entfernt werden. Diese können vielleicht ausgegraben und an einen neuen Standort versetzt werden.

3.2. Heckenersatzmassnahmen

In Absprache mit der Abteilung Naturförderung sind folgende Massnahmen als Ersatz für die geschützte Hecke vorgesehen:

- Neue Heckenflächen mit Krautsaum im Umfang von 275 m² entlang der Bolligenstrasse, südlich des Stegacherwegs und punktuell nördlich des revitalisierten Flugbrunnenbächlis (quantitativer Ersatz). Die Artenliste ist im Anhang A2 ersichtlich.
- Da mit neuen Hecken die gemäss gängiger Praxis erforderlichen Heckenersatzflächen (Faktor 1.25) auf dem Areal selber nicht gänzlich erreicht werden, sind zusätzlich folgende qualitative Ersatzmassnahmen vorgesehen:
 - Erhalt einer Teilfläche der bestehenden Wiese und Entwicklung zu einer Magerwiese mit Kleinstrukturen südlich des Stegacherwegs und damit Erhalt eines bestehenden Lebensraums mit anderer ökologischer Qualität als die Heckenflächen (Beitrag zur ökologischen Vielfalt)
 - Ergänzung der Magerwiese sowie der Krautsäume zu den Heckenflächen mit Asthaufen (ca. 4 – 5 Stück).
 - Steinlinse beim alten Birnbaum
 - Lesesteinhaufen im Bereich der Terrassen
 - Schattengarten mit den in der bestehenden Sichtschutzhecke entlang des unteren Stegackerwegs vorhandenen, zu versetzenden Stechpalmen
 - Schaffung einer Ruderalfäche (Bankett) entlang der Bolligenstrasse als Abschluss der Heckenfläche gegenüber der Strasse
 - Treppe Stegacherweg: Auf den Treppenpodesten wird jeweils ein schmaler Streifen als unversiegelte Verbindungsfläche für Kleintiere ausgebildet. Das Terrain wird an den Verbindungsstellen bündig an die Podeste herangezogen, so dass eine hindernisfreie Querung der Treppe für Kleintiere möglich ist.

3.3 Pflegekonzept

Für die Pflege der Heckengehölze mit Krautsaum sowie der zusätzlichen qualitativen Massnahmen (Kleinstrukturen, Magerwiese) gelten folgende Grundsätze:

Hecken

- Erstellungspflege: bei extremer, anhaltender Trockenheit wässern
- Ab dem 3. Jahr: Gehölze im Winter alle 2-3 Jahre abschnittweise selektiv ausschneiden: Durchgangsbereiche, Wege, Ruderalfächen und Sichtachsen freihalten (Lichtraumprofil zu Trottoir und öffentlicher Treppe 2.5m); weitergehende Gehölzpfllege durch erfahrene Fachperson empfohlen
- Heckensaum/Krautsaum nur alle 2 bis 3 Jahre abschnittsweise und alternierend mähen (Mäher auf 10cm Schnitthöhe)

Kleinstrukturen

- Allgemein: Keine Düngung, keine Herbizide, Pestizide, Fungizide o.ä.
- Allgemein: Aufkommende verholzende Pflanzen regelmässig entfernen (jährliche Kontrolle): insbesondere Ruderalflächen sowie im Bereich der Ast- und Steinhaufen
- Asthaufen (spätestens, wenn verrottet) mit Gehölzschnittgut wieder aufbauen
- Alter Birnbaum (als Biotopbaum): sorgfältiger und fachgerechter Pflegeschnitt; möglichst lange erhalten (vgl. auch Ziff. 3.4)

Magerwiese

- Keine Düngung, keine Herbizide, Pestizide, Fungizide o.ä.; nicht anrechenbar als Sport- und Spielwiese, keine Beweidung
- 2(–3) Schnitte ab dem 15. Juni; zwischen dem ersten und dem zweiten Schnitt sollten mindestens 8 Wochen liegen. Das Schnittgut ist auf der Parzelle zu trocknen und danach wegzuführen.
- Zur Schonung der Insekten Mäh schnittbalken anstelle von Fadenmäher verwenden.
- Jeweils Altgrasstreifen/Rückzugsstreifen stehen lassen

3.4 Weitere Anregungen

Nebst den naturschutzrechtlich erforderlichen Ersatzmassnahmen werden folgende weitere Anregungen betreffend Naturwerte gemacht:

- Das Flugbrunnenbächli neben dem Stegackerweg wird ausgedolt und als naturnahes Kleingewässer mit beidseitigem Ufergehölz gestaltet. Für die Uferbepflanzung werden einheimische, standortgerechte Arten gewählt.
- Der Birnbaum wird nach Möglichkeit stehen gelassen und nach einem ersten Pflegeschnitt jeweils im Abstand von 3-5 Jahren fachgerecht geschnitten. Hinweis: Der Zustand des Birnbaums ist noch durch eine Fachperson zu überprüfen. Er ist nur zu erhalten, wenn langfristig gute Prognosen für den Fortbestand bestehen. Sollte dies nicht der Fall sein, dann wird am gleichen Standort oder in der unmittelbaren Nähe eine mindestens 3 m hohe Stieleiche *Quercus robur* oder ein gleichwertiger Laubbaum angepflanzt. Sie kann sich dort langfristig entwickeln und eine grosse Krone bilden.
- Die in der Sichtschutzhecke entlang des Stegackerwegs wachsenden Kirschchlorbeersträucher werden sachgerecht beseitigt und entsorgt.
- Für die Bepflanzung mit Sträuchern und (Laub-)Bäumen auf dem ganzen Gelände werden möglichst einheimische und standortgerechte Arten ausgewählt.

Ergänzend wird empfohlen, zu gegebener Zeit, d.h. rechtzeitig vor dem Abbruch zu prüfen, ob im Wohngebäude Fledermäuse leben, um ggf. die nötigen Massnahmen zu treffen. Unabhängig davon kann geprüft werden, ob es in der zukünftigen neuen Bausubstanz möglich und sinnvoll ist, Massnahmen für die Ansiedlung von Fledermäusen zu treffen.

Ebenso wird empfohlen, Möglichkeiten fürs Aufhängen von Nistkästen für Mauersegler *Apus apus* und für Wildbienen an der neuen Gebäudefassade zu prüfen (z.B. unter Dachvorsprüngen).

4. Zusammenfassung

Auf dem Grundstück Nr. 60 in Bolligen gibt es ein geschütztes Heckengehölz, für welches im Rahmen der Überbauung des Grundstücks angemessener Ersatz zu schaffen ist. Mit den vorgesehenen Massnahmen (vgl. Kap. 3.2 und 3.4) wird sicher gestellt, dass insgesamt eine mindestens gleichwertige Natursubstanz erhalten bleibt, auch wenn das neue Gebäude eine grössere Grundfläche einnimmt als die heute überbauten Teilflächen. Die vielfältig strukturierten Heckenersatzflächen in Kombination mit dem Erhalt der Magerwiese und der Schaffung verschiedener unterschiedlicher Kleinstrukturen (Asthaufen, Steinlinsen, Steinhaufen, Schattengarten etc.) stellen einen ökologisch vielfältigen und wertvollen Ersatz dar. Daneben wird das Areal aus Sicht der Naturwerte generell gegenüber dem heutigen Zustand sichtbar aufgewertet: Der ausgedolte Abschnitt des Flugbrunnenbächlis hat einen hohen ökologischen Wert und sorgt für eine Förderung der Biodiversität im Siedlungsgebiet. Insbesondere das Oberflächenwasser ist hoch einzuschätzen, sei es für wirbellose, wasserbewohnende Kleintiere, sei es als Tränke für Insekten und Vögel. Mit dem Erhalt eines Teils der Magerwiese auf dem südlichen Teil des Grundstücks wird ein weiterer wertvoller Naturakzent gesetzt. Demgegenüber hat das auf der ehemaligen Schafweide nach und nach aufgewachsene artenarme Gehölz – auch wenn es aus rechtlicher Sicht geschützt ist – einen eher bescheidenen ökologischen Wert. Im vorliegenden Fall ist es deshalb gerechtfertigt, dem qualitativen Ersatz der Natursubstanz einen höheren Stellenwert beizumessen als einer reinen Flächenbilanz.

Lenk, 6. September 2021

revidiert: Bern, November 2023

Roland Luder

ecoptima ag, Klötzli Friedli Landschaftsarchitekten AG